



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

Informationen über die Feststellung der sprachlichen Eignung als Urkundenübersetzer und Verhandlungsdolmetscher

Aufgrund der hohen Verantwortung als öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer/Verhandlungsdolmetscher wird an die Feststellung der sprachlichen Eignung ein strenger Maßstab gelegt. Die Feststellung wird nach §§ 14 und 15 AGGVG vorgenommen.

Die Kompetenz der Übersetzerfähigkeit bei sowohl allgemeinen als auch fachlichen Texten jeweils in und aus der Fremdsprache muss zweifelsfrei nachgewiesen werden. Für Dolmetscher gilt Entsprechendes. Die Summe der eingereichten Nachweise muss dem Niveau der Staatlichen Prüfung entsprechen. Eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit oder aber eine sechsjährige nebenberufliche Tätigkeit kann diesem Niveau der Staatlichen Prüfung entsprechen. Die durch diese Tätigkeit gewonnene Übersetzer- und/oder Dolmetscherkompetenz muss durch Tätigkeitsnachweise von Übersetzungen und Dolmetschtätigkeiten in die und aus der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Mit der Feststellung der sprachlichen Eignung wird die sprachliche Befähigung für eine Zulassung als Urkundenübersetzer oder Verhandlungsdolmetscher nach §§ 14 und 15 AGGVG erworben, nicht jedoch das Recht auf die Führung der Bezeichnungen nach § 12.5 der Prüfungsordnung.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Feststellung der sprachlichen Eignung ist pro Sprache eine Gebühr von 200 € festgesetzt.

Die Prüfungsstelle erteilt Ihnen gerne Auskunft per Telefon oder E-Mail.

Die Feststellung der sprachlichen Eignung gilt nur für die Behörden und Gerichte Baden-Württembergs. Die anderen Bundesländer sind daran nicht gebunden und haben häufig andere Regelungen.